



Grabern, 29. September 2022
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates am **28. September 2022**
in der Veranstaltungshalle der Marktgemeinde Grabern, 2020 Mittergrabern 99.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.02 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22. September 2022 durch Einzelladung mit E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

Geschäftsführende Gemeinderäte:

Grüneis Petra Eva, Häusler Christian, Hofstetter Hubert, Kommenda Walter, Schwarz Christoph

Gemeinderäte:

Bauer Gerhard, Bauer Ing. Rudolf, Dick Johannes, Hörker Alois, Kubica Michaela, Mayer Kurt, Platschek Josef, Prindl Dieter, Schall Werner, Semmelmeier Gerhard, Wanek Daniela

Anwesend waren außerdem: AL Christa Bieglmayer als Schriftführerin, Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren: Kraus Eva, Leeb Georg

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Genehmigung des Protokolls vom 27.06.2022
- 3) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 20.09.2022
- 4) Bericht betreffend die Energiegemeinschaft Grabern
- 5) Beratung und Beschlussfassung betreffend folgender Kaufansuchen:
 - a. Bauplatz Parz. 488/11-12 KG Mittergrabern Am Weinberg 16
 - b. Bauplatz Parz. 740/88-89 KG Schöngrabern Hübelgrund 71
 - c. Bauland-Betriebsgebiet Teil der Parz. 935/8 KG Mittergrabern
- 6) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Firma Josef Floh GmbH betreffend die Verlegung einer Leitung auf öffentlichem Gut
- 7) Beratung und Beschlussfassung betreffend das Ansuchen von Herrn Rohringer Karl betreffend die Verlegung einer Leitung auf öffentlichem Gut
- 8) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auftragsvergabe für die WVA-/Kanal- und Straßenbauarbeiten im neuen Siedlungsgebiet Obergrabern
- 9) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abänderung der Friedhofsgebührenordnung
- 10) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Satzung des GAV Gmoosbach
- 11) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verlängerung des Leihvertrages für die Replik des Schlusssteines der romanischen Kirche Schöngrabern
- 12) Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Subventionsansuchen für das Kinderschutzzentrum die möwe Mistelbach

- 13) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Anschaffung von je einem öffentlich zugänglichen Defibrillator für jede KG
- 14) Personalangelegenheiten:
 - a. Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Frau Pendl Daniela
 - b. Beratung und Beschlussfassung über die Betrauung einer Bediensteten als Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung
 - c. Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Herrn Stadler Manuel
 - d. Überstellung von Frau Suljevic Sabina aufgrund der abgeschlossenen Ausbildung zur Kinderbetreuerin
 - e. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Frau Dick Christa um Altersteilzeit
 - f. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Überleitung des befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes und Stundenaufstockung von Frau Schmid Lisa

Hinweis

Der Tagesordnungspunkt 14 ist nicht öffentlich!

VERLAUF DER SITZUNG:

Zu 01.: Begrüßung und Eröffnung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 27.06.2022:

Es wurden keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

zu 03.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 20.09.2022:

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr GR Prindl berichtet von der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 20.09.2022.

zu 04. Bericht betreffend die Energiegemeinschaft Grabern:

Herr GR Platschek berichtet vom derzeitigen Stand bezüglich der Vereinsgründung.

zu 05. Beratung und Beschlussfassung betreffend folgender Kaufansuchen:

zu a. Bauplatz Parz. 488/11-12 KG Mittergrabern Am Weinberg 16:

Sachverhalt: Mit Mail vom 14.06.2022 und Ergänzungs-Mail vom 22.07.2022 ersuchen Herr und Frau Selmanovic Mensur und Zehra um Ankauf des Bauplatzes 2020 Mittergrabern Am Weinberg 16, Parz. 488/11-12 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 17,--/m². Die lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2021 erforderlichen Unterlagen zum Kaufansuchen wurden vorgelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 488/11-12 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 3 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hofstetter)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 488/11-12 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 13 Prostimmen, 4 Stimmentahlungen (TEAM)

zu b. Bauplatz Parz. 740/88-89 KG Schöngrabern Hübelgrund 71:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 29.06.2022 ersucht Herr Shala Smajl um Ankauf des Bauplatzes 2020 Schöngrabern Hübelgrund 71, Parz. 740/88-89 zum ortsüblichen Baulandpreis von € 32,--/m². Die lt. Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2021 erforderlichen Unterlagen zum Kaufansuchen wurden vorgelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 740/88-89 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 3 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hofstetter)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes Parz. 740/88-89 zum ortsüblichen Baulandpreis beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 13 Prostimmen, 4 Stimmenthaltungen (TEAM)

zu c. Bauland-Betriebsgebiet Teil der Parz. 935/8 KG Mittergrabern:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 19.08.2022 ersucht Herr Hummel Markus um Ankauf eines Teiles der Parz. 935/8 KG Mittergrabern (Bauland-Betriebsgebiet) im Ausmaß von ca. 450 m². Es soll auf der Fläche eine Lagerhalle für sein Unternehmen errichtet werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Verkauf des Teiles der Parz. 935/8 KG Mittergrabern zum Preis von € 17,00 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Es soll im Kaufvertrag verankert werden, dass sich der Käufer verpflichtet auf der Fläche 10 Bäume zu pflanzen. Die Kosten der Grundteilung trägt der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verkauf des Teiles der Parz. 935/8 KG Mittergrabern zum Preis von € 17,00 beschließen. Es soll im Kaufvertrag verankert werden, dass sich der Käufer verpflichtet auf der Fläche 10 Bäume zu pflanzen. Die Kosten der Grundteilung trägt der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 13 Prostimmen, 4 Stimmenthaltungen (SPÖ-Fraktion, GR Wanek)

zu 06. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Ansuchen von Firma Josef Floh GmbH betreffend die Verlegung einer Leitung auf öffentlichem Gut:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 8.8.2022 ersucht die Firma Josef Floh GmbH um Zustimmung zur Verlegung einer Leitung auf öffentlichem Gut (Parz. 642/2 KG Windpassing) für eine Photovoltaikanlage.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

1. Die Durchführung der Arbeiten hat durch befugte Fachfirmen zu erfolgen.
2. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.
3. Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.
4. Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.
5. Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen:

1. Die Durchführung der Arbeiten hat durch befugte Fachfirmen zu erfolgen.
2. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.
3. Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.
4. Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.
5. Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 07. Beratung und Beschlussfassung betreffend das Ansuchen von Herrn Rohringer Karl betreffend die Verlegung einer Leitung auf öffentlichem Gut:

Sachverhalt: Mit Mail vom 19.09.2022 ersucht Herr Rohringer Karl um Zustimmung zur Verlegung einer Leitung auf öffentlichem Gut (Parz. 523 KG Schöngrabern) für eine Photovoltaikanlage.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

1. Die Durchführung der Arbeiten hat durch befugte Fachfirmen zu erfolgen.
2. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.
3. Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.
4. Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.
5. Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlegung der Leitung unter Auflage folgender Punkte zustimmen:

1. Die Durchführung der Arbeiten hat durch befugte Fachfirmen zu erfolgen.
2. Nach Abschluss der Arbeiten hat eine Endabnahme durch die Marktgemeinde Grabern zu erfolgen.
3. Seitens der Marktgemeinde Grabern wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen.
4. Sämtliche Pflichten aus der Nutzung obliegen dem Antragsteller und es können aus der Zustimmung keine ersessenen Rechte geschlossen werden.
5. Für die Leitungen auf öffentlichem Grund ist Gebrauchsabgabe gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz an die Marktgemeinde Grabern zu entrichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 08. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Auftragsvergabe für die WVA-/Kanal- und Straßenbauarbeiten im neuen Siedlungsgebiet Obergrabern:

Sachverhalt: Das Ingenieurbüro IUP wurde beauftragt, die Ausschreibung über die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für die WVA-/Kanal- und Straßenbauarbeiten im neuen Siedlungsgebiet Obergrabern durchzuführen. Die Firma IUP schlägt vor, dem Billigstbieter

Fa. Swietelsky AG mit einem Gesamtpreis von € 267.358,17 (exkl. USt.) den Zuschlag zu erteilen. Die Kosten wurden bereits im Budget 2022 berücksichtigt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragserteilung an den Billigstbieter Fa. Swietelsky AG mit einem Gesamtpreis von € 267.358,17 (exkl. USt.) beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an den Billigstbieter Fa. Swietelsky AG mit einem Gesamtpreis von € 267.358,17 (exkl. USt.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 16 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Schall)

zu 09. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Abänderung der Friedhofsgebührenordnung:

Sachverhalt: Aufgrund der Indexanpassung der Firma Frittum ist es erforderlich, die Beerdigungsgebühren in der Verordnung wieder anzupassen. Weiters sollen die Grabstellengebühren und Erneuerungsgebühren angepasst werden, da seit einigen Jahren hier ein Defizit vorhanden ist.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderatsausschuss für Gemeindeabgaben und –gebühren, etc. in seiner Sitzung am 22.08.2022 folgenden Vorschlag an den Gemeinderat ausgearbeitet:

Die Beerdigungsgebühren sollen ab 1.11.2022 wie folgt angehoben werden:

a) Erdgrabstellen (Kinder- und Familiengräber), und zwar		(alt)
1. bis zu einer Tiefe von 2,60 Meter ohne Stemmarbeiten....	€ 580,00	(530,00)
2. Zuschlag Stemmarbeiten pro angefangener Stunde.....	€ 38,00	(34,00)
3. Erschwerniszulage bei Übergröße Sarg (Grabbreite größer als Breite 85 cm, Tiefe mehr als 2,20 m)	€ 108,00	(100,00)
4. Winterzuschlag von 1. November bis 31. März bei Temperaturen ab minus 10° Celsius	€ 68,00	(62,00)
5. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Gräften	€ 420,00	(420,00)
b) Urnen, und zwar		
1. in eine Erdgrabstelle.....	€ 290,00	(240,00)
2. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Gräften	€ 420,00	(420,00)
c) Gräfte	€ 470,00	(470,00)
Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag.....	€ 40,00	(25,00)

Die Grabstellen- und Erneuerungsgebühren sollen ab 1.1.2023 wie folgt angehoben werden:

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€ 50,00	(50,00)
b) Familiengräber, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 135,00	(100,00)
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 270,00	(200,00)
c) Gräfte, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.500,00	(1.200,00)
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 2.200,00	(1.800,00)

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) einzelne Reihengräber (Kindergräber).....	€	50,00	(50,00)
b) Familiengräber, und zwar			
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen.....	€	135,00	(100,00)
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen.....	€	270,00	(200,00)
c) Grüfte, und zwar			
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen.....	€	500,00	(400,00)
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen.....	€	733,33	(600,00)

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge aufgrund der rechtlichen Vorgabe des ausgeglichenen Gebührenhaushalts und entsprechend der Empfehlung des Gemeinderatsausschusses die vorliegende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

für die Friedhöfe Schöngrabern und Mittergrabern der Marktgemeinde Grabern
beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
b) Familiengräber, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	135,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	270,00
c) Grüfte, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.500,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	2.200,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
b) Familiengräber, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	135,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	270,00
c) Grüfte, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	500,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	733,33

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

a) Erdgrabstellen (Kinder- und Familiengräber), und zwar		
1. bis zu einer Tiefe von 2,60 Meter ohne Stemmarbeiten	€	580,00
2. Zuschlag Stemmarbeiten pro angefangener Stunde	€	38,00
3. Erschwerniszulage bei Übergröße Sarg (Grabbreite größer als Breite 85 cm, Tiefe mehr als 2,20 m)	€	108,00
4. Winterzuschlag von 1. November bis 31. März bei Temperaturen ab minus 10° Celsius	€	68,00

5. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Gräften	€	420,00
b) Urnen, und zwar		
3. in eine Erdgrabstelle	€	290,00
4. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Gräften	€	420,00
c) Gräfte	€	470,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ½ fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw.

Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag

€	40,00
---	-------

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die § 1, § 4, § 5 und § 6 dieser Friedhofsgebührenordnung treten mit 1. November 2022 in Kraft.

Die § 2 und § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Damit wird die Verordnung vom 27. März 2019 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 3 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Schwarz)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge aufgrund der rechtlichen Vorgabe des ausgeglichenen Gebührenhaushalts und entsprechend der Empfehlung des Gemeinderatsausschusses die vorliegende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat in seiner Sitzung am 28. September 2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe Schöngrabern und Mittergrabern der Marktgemeinde Grabern

beschlossen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- f) Grabstellengebühren
- g) Verlängerungsgebühren
- h) Beerdigungsgebühren
- i) Enterdigungsgebühren
- j) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

d) einzelne Reihengräber (Kindergräber)	€	50,00
e) Familiengräber, und zwar		
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	135,00
4. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	270,00
f) Gräfte, und zwar		
3. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.500,00
4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	2.200,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

d) einzelne Reihengräber (Kindergräber).....	€	50,00
e) Familiengräber, und zwar		
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	135,00
4. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	270,00
f) Gräfte, und zwar		
3. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen.....	€	500,00
4. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen.....	€	733,33

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für

d) Erdgrabstellen (Kinder- und Familiengräber), und zwar		
6. bis zu einer Tiefe von 2,60 Meter ohne Stemmarbeiten....	€	580,00
7. Zuschlag Stemmarbeiten pro angefangener Stunde.....	€	38,00
8. Erschwerniszulage bei Übergröße Sarg (Grabbreite größer als Breite 85 cm, Tiefe mehr als 2,20 m).....	€	108,00
9. Winterzuschlag von 1. November bis 31. März bei Temperaturen ab minus 10° Celsius	€	68,00
10. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Gräften.....	€	420,00
e) Urnen, und zwar		
5. in eine Erdgrabstelle.....	€	290,00
6. Zuschlag Öffnen, Schließen und Verfugen eines Grabdeckels bei blinden Gräften.....	€	420,00
f) Gräfte	€	470,00

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ½ fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw.

Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die § 1, § 4, § 5 und § 6 dieser Friedhofsgebührenordnung treten mit 1. November 2022 in Kraft.

Die § 2 und § 3 dieser Friedhofsgebührenordnung treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Damit wird die Verordnung vom 27. März 2019 außer Kraft gesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 14 Prostimmen, 3 Gegenstimmen (SPÖ)

zu 10. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Änderung der Satzung des GAV Gmoosbach:

Sachverhalt: Aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2022 beschlossenen Vereinbarung mit der Asfinag betreffend die Einleitung der Schmutzwässer der S3-Rastplätze ist nun die Änderung der Satzung des GAV Gmoosbaches erforderlich. Die Satzungsänderung wurde vorab mit der zuständigen Abteilung des Landes NÖ im Detail abgeklärt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge folgende Änderung der Satzung des GAV Gmoosbaches beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Änderung der Satzung des GAV Gmoosbaches beschließen:

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen

„Gemeindeabwasserverband Gmoosbach“

und hat seinen Sitz in Wullersdorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Marktgemeinde Grabern

Marktgemeinde Guntersdorf

Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

Marktgemeinde Wullersdorf

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Ableitung, Reinigung und Beseitigung der aus den Ortsnetzen anfallenden Abwässer durch die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Transportkanälen sowie einer zentralen Kläranlage.

(2) Zu den Anlagen des Gemeindeverbandes gehören:

1. Kläranlage in der KG Schöngrabern (MG Grabern)
2. Transportleitungen sind nur jene, in denen Abwässer aus Ortschaften der Marktgemeinden Grabern, Guntersdorf, Nappersdorf-Kammersdorf und Wullersdorf gemeinsam abgeleitet werden, und sind
 - Verbindungsleitungen von Ortsrand zu Ortsrand (Grenze des Baulandes lt. gültigem Flächenwidmungsplan)
 - erforderliche Umgehungsleitungen.

Regenentlastungen sowie dazugehörige Nebenbauwerke sind Bestandteile des Ortsnetzes.

Ortsnetzleitungen bleiben beim jeweiligen Ortsnetz.

Zu den Transportleitungen gehören die Verbindungsleitungen von:

- 2.1. Kläranlage – Auslauf Göllersbach (Grabern)
- 2.2. Hetzmannsdorf – Kläranlage (Wullersdorf – Grabern)
- 2.3. Windpassing – Grund (Grabern – Wullersdorf)
- 2.4. Grund – Hetzmannsdorf (Wullersdorf)
- 2.5. Obersteinabrunn – Windpassing (Grabern)
- 2.6. Großnondorf – Obersteinabrunn (Guntersdorf – Grabern)
- 2.7. Wullersdorf – Hetzmannsdorf (Wullersdorf)
- 2.8. Kalladorf – Wullersdorf (Wullersdorf)
- 2.9. Guntersdorf – Kalladorf (Guntersdorf – Wullersdorf)
- 2.10. Nappersdorf – Oberstinkenbrunn (Napperdf.-Kammersdf. – Wullersdorf)
- 2.11. Oberstinkenbrunn – Maria Roggendorf (Wullersdorf)
- 2.12. Maria Roggendorf – Hetzmannsdorf (Wullersdorf)

(3) Aus den Gemeinden Wullersdorf, Grabern, Guntersdorf und Nappersdorf-Kammersdorf werden sämtliche Abwässer in die Verbandsanlage eingeleitet.

(4) Die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der einzelnen Ortsnetze, einschließlich der Gebührenbemessung und deren Erhebung, verbleiben im Wirkungsbereich der einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden.

Ist es jedoch infolge von Durchleitungen der Abwässer einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde erforderlich, Anlageteile des Ortsnetzes vergrößert auszuführen – insbesondere Dimensionsvergrößerungen des Ortssammlers und Volumserweiterungen der örtlichen Regenwasserentlastungen – ist der hierdurch bedingte Mehraufwand zunächst vom Gemeindeabwasserverband zu bestreiten und der hiemit verbundene nicht gedeckte Aufwand auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 3 lit. b aufzuteilen.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand, und
3. der Verbandsobmann

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 8 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz und § 27 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeordnung 1973.
- (3) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit bei Beschlüssen gem. Abs. 4 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3) sowie des Kostenersatzes (§ 10).
2. Beschlußfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluß.
4. Beschlußfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan.
5. Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, dem Verbandsobmannstellvertreter und sechzehn weiteren Mitgliedern.
Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
Die Marktgemeinde Grabern ist berechtigt, drei weitere Mitglieder, die Marktgemeinde Wullersdorf ist berechtigt, sieben weitere Mitglieder, die Marktgemeinde Guntersdorf ist berechtigt drei Mitglieder und die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf ist berechtigt drei Mitglieder der Verbandsversammlung zur Bestellung vorzuschlagen.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Versammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidung im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall höher als € 3.650,00 sind.
 7. Beschlußfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

- (4) Zu einem gültigen Beschluß des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 der Versammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Vorstand obliegen, und
 2. der Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu einer Leistung verpflichtet, die im Einzelfall nicht höher als € 3.650,00 ist.
 3. Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.
 4. Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Geschäftsführer des Gemeindeverbandes und weiteren Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9 Prüfungsausschuß

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuß zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus je einem Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlusfassung über den Rechnungsabschluß vorzulegen.

§ 10 Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluß ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die Errichtung der Verbandsanlagen (einschließlich der Darlehenstilgung) erfolgt getrennt für die Kläranlage und die Transportkanäle:
 - a) die Kostenanteile für die Errichtung der Kläranlage, errechnet auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte, **bereinigt um die Einwohnergleichwerte lt. § 10 Abs. 7**, betragen für die beteiligten Gemeinden wie folgt:

Grabern.....	3.070 EW	21,56%
Guntersdorf.....	2.760 EW	19,38%
Wullersdorf.....	5.910 EW	41,50%
Nappersdorf-Kammersdorf..	2.500 EW	17,56%

14.240 EW 100,00%

- b) Die Kostenanteile für die Errichtung der Transportkanäle, einschließlich der Pumpwerke, errechnet auf der Grundlage eines Mittelwertes aus Einwohnergleichwerten der Verbandsgemeinden betragen für die beteiligten Gemeinden wie folgt:

Grabern.....	22,67%
Guntersdorf.....	17,75%
Wullersdorf.....	44,45%
Nappersdorf-Kammersdorf.....	15,13%

100,00%

- (4) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen erfolgt getrennt für die Kläranlage, die Transportkanäle und die Pumpwerke.
Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Kläranlage errechnen sich nach den jährlich eingeleiteten Schmutzfrachten der verbandsangehörigen Gemeinden.
Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Transportleitungen errechnen sich nach den in Abs. 3 lit b festgesetzten Anteilsprozenten.
Die Kostenanteile für den Betrieb und die Erhaltung der Pumpwerke errechnen sich nach den Abwassermengen, welche von den verbandsangehörigen Gemeinden in die einzelnen Pumpwerke eingeleitet werden.
- (5) Der Verwaltungsaufwand und der Personalaufwand wird nach Maßgabe der im Abs. 3 lit. a festgesetzten Anteilsprozenten aufgeteilt.
- (6) Die Anteilsprozenten sind bei wesentlichen Änderungen der Grundlagen, jedenfalls aber jedes dritte Jahr, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.
- (7) **Auf Grundlage der mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2022**

abgeschlossenen Vereinbarung der ASFINAG mit der Marktgemeinde Grabern und die daraus resultierende Zahlung der Einmündungsabgabe von der ASFINAG über die Marktgemeinde Grabern an den Gemeindeabwasserverband Gmoosbach in der Höhe von € 630.824,40 zuzüglich 10% MWSt, ist der Anteil der diesbezüglichen Einbringungslast in der Höhe von 573 Einwohnergleichwerten in den Kostenanteilen der Gemeinde Grabern gemäß § 10 Abs. 3 lit.a und deren Änderungen in den künftigen Anpassungsverfahren nach § 10 Abs. 6 nicht zu berücksichtigen.

- (8) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 11) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß zu ersetzen.
- (9) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Abs. 7 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 11

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Februar, Mai, August und November zur Zahlung fällig.
- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 10. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 3 bis 5 aufzuteilen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Bedienstete

- (1) Auf die Bestimmungen des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 und nach folgenden Bestimmungen:
Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Personal sollen sich in-

nerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 lit. a festgesetzten Prozentsätze zu tragen.

§ 13

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen nach Maßgabe der im § 10 Abs. 3 lit. a festgesetzten Prozentsätze aufzuteilen.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 10 Abs. 3 lit. a.

§ 15

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Versammlung, diese Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die ausscheidende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Versammlung mit Ablauf des Haushaltsjahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Landesregierung eine dem Begehren dieser Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14.

§ 16

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle verbandsangehörigen Gemeinden es verlangen.

§ 17

Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten für diesen Gemeindeabwasserverband die Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1, in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Satzung ist gültig ab 01.01.2023.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 Prostimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Schall, GR Bauer Ing. Rudolf)

zu 11. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Verlängerung des Leihvertrages für die Replik des Schlusssteines der romanischen Kirche Schöngrabern:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 7. September 2022 wurde die Marktgemeinde Grabern von der NÖ Landesregierung informiert, dass der Leihvertrag für die Replik des Schlusssteines der romanischen Kirche Schöngrabern per 3. Oktober 2022 endet. Es soll daher der Leihvertrag auf weitere 5 Jahre verlängert werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Verlängerung des Leihvertrages für die Replik des Schlusssteines der romanischen Kirche Schöngrabern beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung des Leihvertrages für die Replik des Schlusssteines der romanischen Kirche Schöngrabern beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

zu 12. Beratung und Beschlussfassung betreffend dem Subventionsansuchen für das Kinderschutzzentrum die möwe Mistelbach:

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 16.8.2022 ersucht die möwe Kinderschutz gemeinnützige GmbH um Subvention von € 500,00 für die Arbeit im Bezirk Hollabrunn.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge auf Grundlage von bisherigen Anfragen und aus Gründen der Vorbildwirkung für zukünftige Anfragen dem Ansuchen nicht zuzustimmen, wobei die Redlichkeit des Antragstellers weder in Frage gestellt wird noch für die Antragstellung Auswirkung hat und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 3 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GfGR Hofstetter)

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Grundlage von bisherigen Anfragen und aus Gründen der Vorbildwirkung für zukünftige Anfragen dem Ansuchen nicht zuzustimmen, wobei die Redlichkeit des Antragstellers weder in Frage gestellt wird noch für die Antragstellung Auswirkung hat.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 Prostimmen, 2 Stimmenthaltungen (GR Schall, GR Bauer Ing. Rudolf)

Zu 13. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Anschaffung von je einem öffentlich zugänglichen Defibrillator für jede KG:

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 24.9.2008 wurde die Anschaffung von Defibrillatoren beschlossen. Da sich damals allerdings keine Freiwilligen gefunden haben, die erforderlichen Schulungen zu absolvieren, wurde das Projekt nicht umgesetzt.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, dass der Beschluss aus dem Jahr 2008 bestätigt werden soll und betreffend Bestbieter und tatsächlichem Standort die erforderlichen Gespräche geführt werden und dann dem zuständigen Gremium einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung einstimmig

Antrag: Das TEAM stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass im Haushaltsplan 2023 folgende Maßnahmen berücksichtigt werde:

Die Anschaffung von je einem öffentlich zugänglichen Defibrillators für jede KG und Einschulungsveranstaltungen entweder mit Rotem Kreuz oder mit einem Allgemeinmediziner.

Der Antrag des TEAMs wird zurückgezogen.

Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP 14 als nicht öffentlich.

Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom

Unterschriften: